

# Drucksache 19/28965



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An den  
Präsidenten des Deutschen Bundestages  
– Parlamentssekretariat –  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

## Christian Lange MdB

Parlamentarischer Staatssekretär  
bei der Bundesministerin der Justiz und  
für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030)18 580-9010

FAX +49 (030)18 580-9048

E-MAIL pst-lange@bmjv.bund.de

23. April 2021

Betr.: Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD  
„Ratschläge zum Umgang mit `Hate Speech` auf dem offiziellen Twitter-Account des  
Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Nachfrage auf die Antwort  
der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/27551)“  
– Bundestagsdrucksache 19/28341 – vom 9. April 2021

Anlg.: – 1 –

Anliegend übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte  
Kleine Anfrage.

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD  
„Ratschläge zum Umgang mit `Hate Speech` auf dem offiziellen Twitter-Account des  
Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Nachfrage auf die Antwort  
der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/27551)“**

**– Bundestagsdrucksache 19/28341 –**

*In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/27551 gibt die Bundesregierung nach Ansicht der Fragesteller auf die 5. und die 6. Frage lediglich eine allgemeine und sehr pauschal gehaltene Antwort bezüglich Aufrufen zu Gewalt, ohne auf die in dem Einleitungstext aufgeführten und verlinkten Twitter-Beiträge von Malcolm Ohanwe näher einzugehen. Mit dieser Anfrage soll der Bundesregierung daher zur Vermeidung einer verfassungsgerichtlichen Klärung die Gelegenheit gegeben werden, eine Bewertung auf die konkret bezeichneten Twitter-Beiträge von Malcolm Ohanwe abzugeben.*

Wir fragen die Bundesregierung:

- 1. Bewertet die Bundesregierung den in dem Einleitungstext zu der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/27551 genannten Twitter-Beitrag von Malcolm Ohanwe, in welchem er einem anderen Twitter-Nutzer entgegnet, er empfinde Lynchmorde an weißen Frauen und Kindern als sehr sehenswert (<https://twitter.com/MalcolmOhanwe/status/1212531494700408832>), als ‚Hate Speech‘ (die Antwort bitte begründen)? Wenn nein, wie bewertet die Bundesregierung den besagten Twitter-Beitrag von Malcolm Ohanwe und spricht die von Malcolm Ohanwe getätigte Aussage nach Ansicht der Bundesregierung nicht gegen die Eignung von Malcolm Ohanwe, um in Video-Erklärclips, die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz produziert werden, Ratschläge zum Umgang mit ‚Hate Speech‘ zu erteilen (die Antwort bitte begründen)?*
- 2. Bewertet die Bundesregierung den in dem Einleitungstext zu der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/27551 genannten Twitter-Beitrag von Malcolm Ohanwe, in welchem er den Twitter-Beitrag eines anderen Nutzers, welcher Bilder von dem Diktator Idi Amin sowie von hellhäutigen Personen in entwürdigenden Posen enthielt, sowie den dazugehörigen Kommentar von Malcolm Ohanwe: "Mein feuchter Traum" (<https://twitter.com/gamergateblogde/status/1338115219734863873>), als ‚Hate Speech‘ (die Antwort bitte begründen)? Wenn nein, wie bewertet die Bundesregierung den besagten*

*Twitter-Beitrag von Malcolm Ohanwe und spricht die von Malcolm Ohanwe getätigte Aussage nach Ansicht der Bundesregierung nicht gegen die Eignung von Malcolm Ohanwe, um in Video-Erklärclips, die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz produziert werden, Ratschläge zum Umgang mit ‚Hate Speech‘ zu erteilen (die Antwort bitte begründen)?*

Frage 1 und Frage 2 werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Bundesregierung bewertet Inhalte von privaten Tweets oder Posts nicht und verweist im Übrigen auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage, Bundestagsdrucksache 19/28341.